



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2529

Minister

Amtsgericht Elmshorn
Frau RichterIn [REDACTED]
Bismarckstraße 8
25335 Elmshorn

15. Juni 2011

Verwendung von Pfefferspray im polizeilichen Einsatz

Sehr geehrte Frau RichterIn [REDACTED]

mit Ihrem Urteil vom 6. Juni 2011 haben Sie im Fall der Anklage wegen Körperverletzung im Amt aufgrund des Einsatzes von Pfefferspray gegen einen PHM der Landespolizei Schleswig-Holstein auf schuldig in einem minder schweren Fall erkannt und eine Geldstrafe verhängt.

Auch wenn das Urteil noch keine Rechtskraft erlangt hat, haben die vielen Reaktionen vor allem in der Polizei selbst, aber z.B. auch aus dem politischen Raum gezeigt, welches sensibles Thema die Frage der angemessenen Verwendung von Zwangsmitteln im polizeilichen Einsatz darstellt. Ich gestehe offen ein, dass auch ich im Rahmen meiner dienstlichen Fürsorge für die Beamtinnen und Beamten der Landespolizei die möglichen Folgen Ihrer Entscheidung für nicht unproblematisch halte.

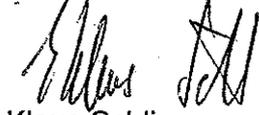
Der Einsatz von Zwangsmitteln wie zum Beispiel Pfefferspray gegen Personen erfordert von den betroffenen Einsatzkräften eine überaus schwierige Entscheidung. Dabei gibt es für die Wahl des notwendigen und verhältnismäßigen Einsatzmittels kein rechtliches Patentrezept. Es liegt allein bei den Beamtinnen und Beamten, in einer für das jeweilige Szenario angemessenen Art und Weise und mit den erforderlichen Mitteln zu reagieren. Diese Entscheidung muss häufig in Sekundenschnelle erfolgen.

Immer häufiger sind die Einsatzkräfte dabei mit Situationen konfrontiert, die durch Aggressionen und zunehmende Gewaltbereitschaft gekennzeichnet sind. Wie groß die damit einhergehende gerade auch psychische Belastung ist, vermag sicherlich in vollem Umfang nur der betroffene Polizist zu beurteilen. Gleichwohl hielte ich es für nützlich, dieses Erleben einmal selbst zu erfahren. Ich möchte Sie daher einladen, einmal mit mir zusammen in einer Nachtfahrt Polizeibeamte in ihrem Dienst zu begleiten, um deren konkrete Arbeitsbelastungen und -erlebnisse persönlich mitzerleben.

Über eine Zusage Ihrerseits würde ich mich sehr freuen. Bitte wenden Sie sich für eine entsprechende Terminabsprache an meinen persönlichen Referenten, Herrn Sylvio Arnoldi (Tel.: 0431/988-3013; sylvio.arnoldi@im.landsh.de).

Ich habe mir erlaubt, dieses Schreiben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landespolizei zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie



Minister

Herrn Innenminister
Klaus Schlie
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

20. Juni 2011

Ihr Schreiben an Richterin [REDACTED] vom 15. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Schlie,

mit großem Erstaunen habe ich Ihr o.g. Schreiben zur Kenntnis genommen, in dem Sie unter Umgehung des Justizministeriums eine Richterin auf Probe direkt anschreiben und eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung kritisieren. Zwar habe ich Verständnis dafür, dass Ihre Äußerungen subjektiv im Rahmen Ihrer dienstlichen Fürsorgepflicht für die Beamtinnen und Beamten der Landespolizei erfolgt sind. Dennoch erscheint mir Ihr Schreiben aus mehreren Gründen unangebracht:

1. Trotz des Grundsatzes der Gewaltenteilung ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass die Exekutive etwas zu Entscheidungen der Judikative anmerkt. Dies setzt allerdings voraus, dass zumindest die Begründung einer Entscheidung abgewartet und erst nach sorgfältiger Lektüre der Entscheidung Stellung genommen wird. Eine Entscheidung zu kritisieren, deren Begründung man nicht kennt, ist wie ein Buch zu rezensieren, das man nicht gelesen hat. Das gilt insbesondere für die noch nicht vorliegenden Tatsachenfeststellungen. Keinesfalls lässt sich während laufenden Verfahrens und ohne vorliegende Begründung aus einer Entscheidung ein abstrakter Rechtsprechungssatz ableiten, etwa dass hier der Einsatz von Pfefferspray generell in Frage gestellt werde.

2. Die Richterinnen und Richter im Landesdienst müssen ebenfalls alltäglich schwierige Entscheidungen treffen, bei denen viele tatsächliche und rechtliche Umstände zu berücksichtigen sind. Daher ist es mir in einer Zeit, in der die unsachliche Presseberichterstattung über die richterliche Tätigkeit (wie z.B. in Sachen Kachelmann) erheblich zugenommen hat, gerade seitens der Exekutive äußerst wichtig, dass unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit zurückhaltend mit Kritik umgegangen wird, um bereits den Anschein einer unzulässigen Einflussnahme zu vermeiden. Ihr direktes Anschreiben der zuständigen Richterin unter Umgehung des Justizministeriums muss ich daher besonders beanstanden.

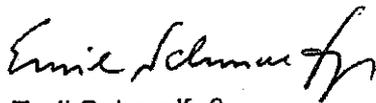
3. Ihre allgemeinen Ausführungen zum Einsatz von Zwangsmitteln wie z. B. Pfefferspray sind zutreffend und dürften der zuständigen Richterin bereits bekannt gewesen sein. Es ist jedoch auch klar, dass im Einzelfall ein unverhältnismäßiger Einsatz von Zwangsmitteln erfolgen kann, der in einem Rechtsstaat entsprechend sanktioniert werden muss. Bei dem von Richterin [REDACTED] zu entscheidenden Fall ist von Ihnen anscheinend nicht berücksichtigt worden, dass nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft deren Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht gegen den PHM der Landespolizei ergeben haben, da ansonsten nicht Anklage erhoben worden wäre (§ 170 Abs. 1 StPO). Es bestanden also ganz offenkundig nicht nur in den Augen des Gerichts Anhaltspunkte dafür, dass sich der Fall von „gewöhnlichen“ Fällen des Einsatzes von Pfefferspray unterscheidet.

4. Ich weise daraufhin, dass bereits sämtliche Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung Polizeibeamte bei Nachtfahrten in ihrem Dienst begleiten, um so deren konkreten Arbeitsbelastungen und -erlebnisse persönlich mitzuerleben. Allgemein kann von mangelndem Verständnis für die besonderen Belastungen der Polizei bei den schleswig-holsteinischen Gerichten, so glaube ich, keine Rede sein.

5. Schließlich bitte ich bei Ihrem künftigen Umgang mit den schleswig-holsteinischen Gerichten die Wirkung zu beachten, die ein Ministerschreiben auf eine einzelne Richterin oder den einzelnen betroffenen Richter haben kann. Richter, die meist Alleinentscheider sind, genießen insoweit nicht den Rückhalt einer größeren Gruppe und können sich aufgrund der sachlich gebotenen Zurückhaltung sowie um sich nicht befangen zu machen, gegen Kritik nicht in gleicher Weise zur Wehr setzen.

Das gilt insbesondere, wenn wie hier das Schreiben auch noch einer Vielzahl Dritter - d. h. letztlich öffentlich - bekannt gemacht wird. Dies ist schlicht nicht hinnehmbar. Die retrospektive Wirkung Ihres Schreibens im Falle, dass die strafrechtliche Verurteilung rechtskräftig wird, bitte ich selbst zu beurteilen. Aufgrund des mittlerweile involvierten Personenkreises habe ich mir entgegen meiner sonstigen Gepflogenheiten erlaubt, dieses Schreiben allen Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Emil Schmalfuß